



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Borbet Thüringen GmbH
Geschäftsführung
Am Fliegerhorst 17
99947 Bad Langensalza

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321823
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma Borbet Thüringen GmbH vom 28.06.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18-8711-11/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
12. Februar 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 11/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Borbet Thüringen GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer

**Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an
Flüssigmetall von 240 Tonnen je Tag nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1
zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur
2, Flurstück 52/51, sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Besuchszeiten:

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 339,29 € erhoben.

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dem Schmelzen (BE 20) von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) (Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und dem Gießen (BE 30) dieser Legierungen (Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), der mechanischen Bearbeitung (BE 60) und der Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (BE 70, Anlage nach Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zur Herstellung von Fahrzeugrädern.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. Errichtung und Betrieb eines 8. Späneofens

2.2. Ausstattung aller Späneöfen mit Vorbrennern

2.3. Errichtung und Betrieb einer 4. Flowforming-Anlage

2.4. Erweiterung der bestehenden Entlackungsanlage um 4 Module

2.5. Modernisierung des Waschplatzes, Aufbereitung des dort anfallenden Abwassers: hierzu wird der vorhandene Leichtflüssigkeitsabscheider ACO Passavant Typ Coalisator CCB NG 3 ertüchtigt und wieder in Betrieb genommen

2.6. Errichtung und Betrieb einer Eindampfanlage zur Aufkonzentrierung des in den Flowforming-Anlagen anfallenden Abwassers

2.7. Änderung der Einleitung von Abwasser aus dem Lackierbetrieb (Anhang 40) und Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31) in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

An den Betriebszeiten der Gesamtanlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nichts.

Durch die geplanten, unter 2. genannten technischen Maßnahmen sowie durch betriebsorganisatorische Maßnahmen zur besseren Anlagenauslastung werden die Schmelz- und Gießkapazität der Gesamtanlage auf jeweils maximal 320 Tonnen je Tag erhöht, wobei eine Jahresschmelzleistung von maximal 98.500 Tonnen zulässig ist.

3.2. Kenndaten der geänderten Anlagenteile

Der im Punkt 2.1 genannte 8. Späneofen hat folgende Kenndaten:

Typ: SP-G0,5T5

Hersteller: ZPF therm GmbH, Siegelsbach

Erdgasbefeuert

Schmelzleistung: 0,5 t/h

Die im Punkt 2.2 genannten Vorbrenner sind Industriebrenner Typ GD-NoX-09 der MIB GmbH & Co. KG, Lüdenscheid.

Die im Punkt 2.3 genannte 4. Flowforming-Anlage ist wie die drei bestehenden aus Drehmaschine, Wärmeofen, Drückmaschine und Roboterarm aufgebaut.

Bei den im Punkt 2.4 genannten 4 Erweiterungsmodulen der Entlackungsanlage handelt es sich um 3 Sprühentlackungsanlagen (analog den bestehenden Modulen) und eine Tauchentlackungsanlage Typ TB400 HE der Firma ESC-SMITO GmbH.

Bei der im Punkt 2.6 genannten Verdampferanlage handelt es sich um eine Anlage Typ Destimat LE 300.

Die in Punkt 2.7 genannte Änderung der wasserrechtlichen Genehmigungen führt zu folgenden Änderungen in Ziffer 3 dieser Genehmigungen bei Art und Umfang der Abwasserreinigung:

- Abwasserteilstrom Teilereinigung nach Anhang 40, Nr. 10 Abwasserverordnung (AbwV), mechanische Werkstätte:
 - Emulsionsspaltanlage HDR 777
 - Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) Passavant Typ Coalisator
 - Abwassermenge Teilawaschplatz inkl. LFA: 1 m³/d; 320 m³/a
- Anhang 40, Nr. 12 AbwV, Lackierbetrieb:
 - Erweiterung um 4 neue Entlackungsmodule: 3 m³/d; 960 m³/a

Kenndaten der antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Art der Anlage	wassergefährdende Stoffe	WGK°	GFS	Behältergröße/maßg. Volumen	Lagerart
HBV Entlackungsanlage	ESClean-Migrol-Plus ESClean 215	1	A	10 m ³	oberirdisch im Gebäude
HBV Flowforming 4	LUBRODAL AL 100/21 LUBRODAL RM 192 Hykogeen LS 507	1	A	2 m ³ , 20 kg	oberirdisch im Gebäude
HBV Verdampferanlage	KLC Exfoam 7.1 KLC Omega Fluid SB 220 KLC Additiv AS 30 KLC Prowclean 1 KLC Prowclean 2-3	2	A	290 kg	oberirdisch im Gebäude

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen

gen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungs-
genehmigung zu beachten.

- 1.2. Der Genehmigungsbefehl oder eine beglaubigte Abschrift des Befehles einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungs-
behörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis
vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden
sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festle-
gung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungs-
behörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides
nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden An-
lage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutz-
rechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet wer-
den, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbe-
scheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen
wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmi-
gungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so
erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die beim Betrieb des neu zu errichteten Späneofens entstehenden Emissionen sind zu
erfassen und über einen Abluftkamin (Q 76) mit einer Höhe von mindestens 15 m über
OKT senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.2. Die im Abgas der Emissionsquelle Q 76 gemäß Nebenbestimmung 2.1 dieses Befehles
enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013
mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|--|
| a) <u>Staub, gesamt</u> | 10 mg/m ³ |
| b) <u>organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</u> | 50 mg/m ³ |
| c) <u>dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe</u> | |
| aa) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoff-
dioxid), angegeben als NO ₂ | 0,35 g/m ³
(anzustrebender Zielwert: 0,12 g/m ³) |
| bb) dampf- oder gasförmige anorganische Chlor-
verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| cc) Fluor und seine dampf- oder gasförmigen anorgani-
schen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |

- 2.3 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.2. dieses Bescheides hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neu errichteten Späneofens, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.
Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.4. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.5. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.2. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.
- 2.7. Ergeben die Messungen, dass einzelne in der Nebenbestimmung 2.2. festgelegte Emissionsbegrenzungen mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.
- 2.8. Zum Wiedereinschmelzen vorgesehene Räder sind vor dem Einschmelzen zu Entlacken.
- 2.9. Die Aluminiumspäne aus der Räderbearbeitung sind vor dem Wiedereinschmelzen mittels Zentrifuge von anhaftenden Kühlschmiermitteln zu befreien.

3. Baurecht/Brandschutz

Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Abschlusserklärung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die fachgerechte Umsetzung der Vorhaben entsprechend des geprüften Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1. *BE 60 Errichtung und Betrieb einer Flowforming-Anlage (4. Flowforming-Anlage)*

- 4.1.1. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Maschinen und deren Vollständigkeit durch die zugehörigen Konformitätserklärungen gemäß Maschinenrichtlinie nachzuweisen.

- 4.1.2. Die Gefährdungsbeurteilung für Bedienung, Störungsbeseitigung und Instandhaltungsarbeiten ist für die neue Anlage und deren Anlagenteile vor Inbetriebnahme zu erstellen. Werden Gefährdungen festgestellt, sind entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten.
- 4.1.3. Für regelmäßige Tätigkeiten (Instandhaltung/Wartung) sind Betriebsanweisungen auf Grundlage der Hinweise des Herstellers vor Inbetriebnahme zu erarbeiten.
- 4.1.4. Für die Errichtung der Roboteranlage hat sich der Betreiber vom Hersteller die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen (u.a. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Technische Unterlagen) aushändigen zu lassen. Dabei müssen die Hersteller vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagen nachgewiesen haben, dass die Maschinen die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.
- 4.1.5. Für den Bereich der Roboteranlage ist seitens des Herstellers/Errichters eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Hierbei ist zu ermitteln, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für diese Maschinen gelten und welche entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Hersteller/Errichter der Anlage muss eine Beurteilung sämtlicher Risiken durchführen, die sich aus der Schnittstelle zwischen der Maschine, anderen Anlagenteilen und der Gesamtheit der Anlage ergeben können.
- 4.1.6. Durch sicherheitstechnische Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Robotertechnik sofort in einen Not-Aus-Status versetzt wird, sobald sich eine Person in den Gefahrenbereich der Anlage begibt. Die Sicherheitseinrichtungen sind so auszuführen, dass deren Manipulation unter objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist.
- 4.1.7. Während der Inbetriebnahme- und Einrichtphase sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig, wenn sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- 4.1.8. Zur Gewährleistung von Instandhaltung und Wartung ist die Anlage so zu errichten, dass eine gute Zugänglichkeit ermöglicht wird.
- 4.1.9. Fluchtwege müssen freigehalten werden und als solche gekennzeichnet sein. Durch die neu zu errichtende Anlage dürfen Fluchtwege nicht eingeschränkt werden.
- 4.2. *BE 60 Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage*
- 4.2.1. Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Verdampferanlage entstehen können, sind zu ermitteln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von chemischen Einsatzstoffen sowie physikalischen Einwirkungen, sind die Gefährdungen zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 4.2.2. Auf Grundlage des § 14 der Betriebssicherheitsverordnung sind alle technischen Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend auf Basis der Hinweise des Herstellers und der Unfallverhütungsvorschriften auf deren technische Sicherheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.
- 4.3. *BE 100 Modernisierung Waschplatz*
- Für die verwendeten Einsatzstoffe (Spaltmittel, Wasserstoffperoxidlösung) müssen die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller der Chemikalien vorliegen. Anhand der Sicherheitsdatenblätter sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter über mögliche Gefahren im Umgang mit diesen Stoffen nachweislich zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung für diesen Bereich ist zu aktualisieren.

4.4. *BE 20 Errichtung und Betrieb eines neuen Schmelzofens (8. Späneofen)*

4.4.1. Für die Errichtung des Schmelzofens hat sich der Betreiber vom Hersteller die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen (u.a. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Technische Unterlagen) aushändigen zu lassen. Dabei müssen die Hersteller vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagen nachgewiesen haben, dass die Maschinen die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.

4.4.2. Änderungen an der Installation von elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/VDE 0100 und VDE 0165 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die normgerechte Ausführung der Elektroanlage und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind dem Bauherrn zu bescheinigen.

4.4.3. Die neu zu errichtenden Absaug- und Lüftungsanlagen im Bereich des Schmelzofens sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

4.4.4. Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die neu zu errichtenden Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.

4.5. *BE 20 Errichtung und Betrieb eines neuen Schmelzofens (8. Späneofen) und Optimierung der Späneöfen mit Vorbrennern*

4.5.1. Die gesamte Gasstrecke des neuen Schmelzofens und zur Versorgung der Vorbrenner ist auf Grundlage des DVGW-Regelwerkes zu errichten.

4.5.2. Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflusstoff gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ farblich zu kennzeichnen.

4.5.3. Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen des neuen Schmelzofens und zur Versorgung der Schmelzöfen mit Brenngas müssen von einer befähigten Person vor Inbetriebnahme durchgeführt werden.

4.6. *BE 70 Erweiterung der Entlackungsanlage*

4.6.1. Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist auf Grundlage des erweiterten Prozessablaufes zu überarbeiten und ggf. zu ergänzen. Auf Grundlage der Sicherheitsdatenblätter für das Entlackungsmittel sind die Gefährdungen durch chemische Stoffe und Verbindungen im Bereich Entlackungsanlage zu analysieren.

Insbesondere die Emissionen des dampfförmigen Entlackungsmittels bei Umschlag-, Befüll- oder Entnahmeprozessen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.

4.6.2. Es ist eine wirksame Entlüftungsanlage zu installieren, die die entstehenden Dämpfe erfasst und sicher nach außen ableitet. Die Lüftungstechnische Anlage ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend jährlich von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1. Die der unteren Wasserbehörde per Mail im Dezember 2017 übermittelten AwSV-Dokumentationsformblätter sind vollständig auszufüllen und ihr vor der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 5.2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.
- 5.3. In der Anlage müssen dichte und beständige Auffangwannen ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Stoffe aufweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.
- 5.4. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.5. Personen, die Anlagen befüllen oder entleeren, haben diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. Sicherheitseinrichtungen und Abdichtungsmittel dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen ist.
- 5.6. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte ist sicherzustellen.
- 5.7. Die wasserrechtliche Genehmigung vom 03.08.2007 i.V.m. der 1. Änderung vom 19.09.2011 und der 2. Änderung vom 14.08.2014 wird wie folgt ergänzt:
Die Anforderung an AOX aus dem Herkunftsbereich mechanische Werkstätte gilt auch als eingehalten, wenn die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten. Der Nachweis ist im Betriebstagebuch zu führen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 beantragte die Fa. Borbet Thüringen GmbH, Am Fliegerhorst 17, 98947 Bad Langensalza, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-eisenmetallen (Aluminiumlegierungen), zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure und zur Oberflächenbehandlung von Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2, Flurstück 52/51.

Antragsgegenstand sind Errichtung und Betrieb eines 8. Späneofens, einer 4. Flowforming-Anlage und einer Eindampfanlage, die Ausstattung aller Späneöfen mit Vorbrennern, die Erweiterung der bestehenden Entlackungsanlage sowie die Modernisierung des Waschplatzes.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 21/03 vom 08.09.2003 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde. Wesentliche Änderungen wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 i.d.F.d. Berichtigung vom 22.11.2011, 05/12 vom 18.06.2012 und 29/15 vom 12.01.2017 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 11/17 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den unter II. angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 15.09.2017 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Baubehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza teilte mit Schreiben vom 16.10.2017 mit, dass das geplante Vorhaben den Festsetzungen des bestätigten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ entspricht.

Der Antragsteller wurde am 07.02.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden. Dieses Vorprüfungsergebnis wurde am 18.12.2017 im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Borbet Thüringen GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des bestätigten B-Planes. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Als voraussichtlicher Inbetriebnahmezeitpunkt wurde der September 2017 in den Antragsunterlagen genannt. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Grenzwertfestlegung und die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft (Nr. 5.4.3.4.2, 5.2.5 und 5.2.4 für die Grenzwertfestlegung und Nr. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 für die Messanforderungen). Der in Nebenbestimmung 2.2, Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa genannte Zielwert, der anzustreben ist, ergibt sich aus den Vollzugsempfehlungen des LAI für Aluminiumschmelzanlagen (Stand 26.03.2015). Dieser Zielwert soll gemäß der Vollzugsempfehlungen nicht durch den Einsatz von Sekundärmaßnahmen angestrebt werden, sondern es soll, wie es auch die Antragstellerin in den Antragsunterlagen darlegt, eine primärseitige Minderung durch den Einsatz von Low-NOx-Brennern erfolgen.

Ziffer III.4. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG -, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien - ASR -, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS -, insbesondere der TRGS 505, der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln.

Ziffer III.5. (Wasserwirtschaft):

Die in den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.6 getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz – ThürWG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18. April 2017 (BGBl. S. 905) und den Technischen Regelwerken.

Zu Nebenbestimmung 5.7: Gemäß § 58 WHG bedarf das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung. Das Abwasser aus der Teilereinigung fällt in den Anwendungsbereich von Anhang 40 Nr. 10 (mechanische Werkstätte) der AbwV mit der Anforderung im Teil D vor der Vermischung mit anderem Abwasser einen Wert von 1 mg/l für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) einzuhalten. Durch entsprechende Dokumentation (Betriebstagebuch) kann mittels Herstellerangaben der Nachweis erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebsstoffe keine organisch gebundenen Halogenverbindungen oder Halogen absaltende Stoffe enthalten.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen. Ebenso sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 58 WHG Abs. 2 Nr. 1 bis 3 für die gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossene Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erfüllt.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt ge-

ändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 98), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungs-kostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitions-kosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.968.200 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffent-liche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **25.339,29 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ent-scheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334181583902 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungs-gericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen in der überarbeiteten Fassung vom November 2017

- | | | | |
|-----|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antragstellung | | |
| 1.1 | Antrag | | (4 Blatt) |
| 1.2 | Standort der Anlage | | (1 Blatt) |
| 1.3 | | Formblätter 1.1 – 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | |
| 2.1 | Kurzbeschreibung | | (19 Blatt) |
| 2.2 | techn. Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (3 Blatt) |
| | Gehandhabte Stoffe | Formblätter 2.2 – 2.4 | (13 Blatt) |
| 2.3 | Topographische Karte | Maßstab 1 : 10.000 | (1 Blatt) |
| | Zeichnung EG gesamt | Maßstab 1 : 300 | (1 Blatt) |
| | Zeichnung OG gesamt | Maßstab 1 : 300 | (1 Blatt) |
| | 3. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord“, | | |

	Begründung	(11 Blatt)
	Technische Daten Flowforming Zelle 3,	
	Transportanlage von Aluguss-Rohlingen	(7 Blatt)
	Verfahrensfließbild	(1 Blatt)
	Einbauerklärung für Industriebrenner	(1 Blatt)
	EG-Konformitätserklärung für Gasbrenner	(1 Blatt)
	Aufstellungsplan Radentlackungsanlage	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	Schema Entlackungsanlage	(2 Blatt)
	Produktbeschreibung Aushebe-Einheit HE 400	(1 Blatt)
	Kurzbeschreibung des neuen	
	Entlackungsverfahrens	(1 Blatt)
	Produktinformation Sicherheitsbodenwannen	(1 Blatt)
	Produktinformation Entlackungsmodul	(1 Blatt)
	Produktinformation Nachspülmodul	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ESClean®Migrol-Plus 2.0	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ESClean®Migrol-Plus K2.0	(5 Blatt)
	Betriebsanleitung Tauchbecken TB400.E	(27 Blatt)
	Beschreibung Aluminium-Späne-Wannenanlage	
	SP-G0,5T5	(2 Blatt)
	Verfahrensbeschreibung SP-G0,5T5	(1 Blatt)
	EG-Konformitätserklärung für Vakuumspäne-	
	Absauganlage und Betriebsanleitung für Späne-	
	aufbereitungsanlage	(3 Blatt)
	EG-Konformitätserklärung für Späne- und	
	Wannenofen	(1 Blatt)
3.	Angaben zu Emissionen	(3 Blatt)
		Formblätter 2.5 – 2.7 (4 Blatt)
	Auflistung der Emissionsquellen mit Zuordnung	
	der angeschlossenen Abgas-/ Ablufterzeuger	(6 Blatt)
	Bericht über die Durchführung von Emissions-	
	messungen	(10 Blatt)
4.	Angaben zu Lärm-Emissionen und -immissionen	(2 Blatt)
		Formblätter 2.8 und 2.9 (2 Blatt)
	Geräuschimmissions-Prognose -Werk-	(24 Blatt)
	Geräuschimmissions-Prognose	
	- Alu-Werk* Leichtmetallräder-	(42 Blatt)
5.	Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-Verordnung	(1 Blatt)
		Formblätter 2.10 – 2.10 b (3 Blatt)
6.	Abfallverwertung und -beseitigung	(2 Blatt)
		Formblätter 2.11 – 2.12 (2 Blatt)
7.	Bauvorlagen	(5 Blatt)
		Formblätter 2.13 – 2.14 (2 Blatt)
	Brandschutzkonzept für den Produktionsstandort	(38 Blatt)
	Prüfbericht zum vorbeugenden und abwehrenden	
	Brandschutz	(2 Blatt)
	Brandschutznachweis:	
	Neubau automatisches Regallager	(19 Blatt)
	Feuerwehrplan	(3 Blatt)
	Brandschutznachweis:	
	Nutzungsänderung Werksteil Nord-Ost	(14 Blatt)
	Brandschutznachweis	
	für die Erweiterung des Werkes	(14 Blatt)
	Brandschutzkonzept für die Erweiterung des Werkes	(13 Blatt)

	Brandschutzordnung B		(11 Blatt)
	Brandschutzordnung C		(7 Blatt)
	Brandschutztechnische Stellungnahme		(4 Blatt)
	Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns		(2 Blatt)
	Anlage 1 zum Bauantrag		(3 Blatt)
	Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)		(2 Blatt)
	Baubeschreibung		(2 Blatt)
	Inhalts- und Zeichnungsverzeichnis zum Bauantrag		(1 Blatt)
	Erläuterungen zum Ausfüllen des Bauantrages/		
	Antrag auf Baugenehmigung		(2 Blatt)
	Grundriss OG Umnutzungsbereich mit		
	Teilschnitt A-A durch Büroeinbau	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
8.	Arbeitsschutz		(6 Blatt)
		Formblätter 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Bericht über Expositionsmessungen zur		
	Ermittlung der Gefahrstoff-Konzentration in der Luft		(43 Blatt)
	Lärm-Messbericht		(14 Blatt)
9.	Wasserwirtschaft		(3 Blatt)
		Formblätter 2.18 – 2.21	(13 Blatt)
	Lage-Leitungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	TÖB-Stellungnahme des Landratsamtes Unstrut-		
	Hainich-Kreis zur Abwasserbehandlungsanlage		(3 Blatt)
	Anforderung Stellungnahme vom Unstrut-		
	Hainich-Kreis		(1 Blatt)
	Prüfbericht Lagertank und dazugehörige		
	Ausrüstungsteile, Nachprüfung nach VAwS		(1 Blatt)
	Objektdatenblatt Lagertank und dazugehörige		
	Ausrüstungsteile, Nachprüfung nach VAwS		(1 Blatt)
	Prüfbericht HBV-Anlage mit wassergefährdenden		
	Stoffen, Nachprüfung nach VAwS		(1 Blatt)
	Objektdatenblatt HBV-Anlage mit wassergefährdenden		
	Stoffen, Nachprüfung nach VAwS		(1 Blatt)
	Prüfbericht Lagertank mit Ausrüstungsteilen,		
	Prüfung vor Inbetriebnahme/ erstmalig nach VAwS		(1 Blatt)
	Objektdatenblatt Lagertank und dazugehörige		
	Ausrüstungsteile, Prüfung vor Inbetriebnahme/		
	erstmalig nach VAwS		(1 Blatt)
	Prüfbericht Anlage, Prüfung vor Inbetriebnahme/		
	erstmalig nach VAwS		(1 Blatt)
	Objektdatenblatt dazugehörige Ausrüstungsteile,		
	Prüfung vor Inbetriebnahme/ erstmalig nach VAwS		(1 Blatt)
10.	Natur und Landschaft		(1 Blatt)
		Formblätter 2.22	(3 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 25.000	(3 Blatt)
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des		
	Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglich-		
	keitsprüfung		(5 Blatt)
11.	Pflichten des Betreibers nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
	Ausgangszustandsbericht		(37 Blatt)
	Prüfberichte zu Bodenart Ton		(8 Blatt)
12.	Geräusch-Immissionsprognose		
	Alu-Werk*Leichtmetallräder		(42 Blatt)

Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde
Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Wasserbehörde, als untere Wasserbehörde
Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bauaufsichtsbehörde, als untere Baubehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Die in BE 60 durch die Errichtung und den Betrieb einer Verdampferanlage für die Flowforming-Anlagen neu entstehenden Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren und einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch, nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß AVV zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegeben wurden, grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch Brechen, Shreddern o.a.) gegebenenfalls nach BImSchG genehmigungsbedürftig.
12. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich: Verwertung oder Beseitigung. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
13. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
14. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
15. Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind nach § 15 AwSV insbesondere die folgenden Regeln:
 - technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA),
 - technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie
 - DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.
16. Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurück gehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde (mit Ergänzungen der
Antragsunterlagen) gegen Empfangsbestätigung
Untere Abfallbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Wasserbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Stadtverwaltung Bad Langensalza